

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

19. Jahrgang Nr. 8

Seite 35

22. Juni 1998

INHALT

Grundsätze für das Vorpraktikum von
Studienbewerbern an der TFH (Rah-
menvorpraktikumsordnung - RVpO II)

Seite 36

Herausgeber:

Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion:

Leiter der Studienverwaltung

Druck:

Zentraldruckerei der TFH Berlin

Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern an der TFH (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVp0 II)

16. April 1998

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.97 (GVBl. S. 686), erläßt der Akademische Senat folgende Rahmenvorpraktikumsordnung: *)

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Vorpraktikums
- § 3 Dauer und Inhalt des Vorpraktikums
- § 4 Anerkennung und Restzeiten
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Sonderregelungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung trifft Regelungen für das Vorpraktikum, das für alle Bewerber/innen für ein Studium an der TFH als weiteres Qualifikationserfordernis im Sinne von §10 Abs. 5 BerlHG eine der Immatrikulationsvoraussetzungen ist. Sie gilt für alle grundständigen Studiengänge der TFH.

§ 2 Ziele des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundfertigkeiten vermitteln. Praktikant/inn/en sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß einbezogen werden.

(2) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

§ 3 Dauer und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Für Schüler/innen einer Berliner Fachoberschule ist das Vorpraktikum als fachpraktische Ausbildung Bestandteil der Fachoberschul-Ausbildung, wenn der Fachoberschul-Bildungsgang zwei Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Studiengang entspricht.

(2) Für alle übrigen Studienbewerber/innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung beträgt die Dauer des Vorpraktikums unter Berücksichtigung der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich 13 Wochen ohne eventuelle Urlaubszeiten. Weist ein Fachbereich nach, daß die in § 2 Abs. 2 Satz 1 formulierten Vorpraktikumsziele bei einer Dauer von 13 Wochen nicht erreicht werden können, so kann eine längere Vorpraktikumsdauer festgelegt werden, die 26 Wochen nicht überschreiten darf. Regelungen gem. Satz 1 bzw. 2 sind Bestandteil der Studienordnung..

*) bestätigt am: 18. Mai 1998

(3) Für Studienbewerber/innen nach Abs. 2 enthält die Studienordnung einen Ausbildungsplan. Dieser nennt die zu erlernenden Fertigkeiten, die durchzuführenden Tätigkeiten und die Tätigkeitsbereiche sowie die Mindestdauer einzelner Ausbildungsabschnitte. Er soll im Benehmen mit den jeweils betroffenen Institutionen (Ausbildungsstellen, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) aufgestellt werden.

§ 4 Anerkennung und Restzeiten

(1) Wird bei einem Studienbewerber/ einer Studienbewerberin festgestellt, daß Vorpraktikumsinhalte und/oder -zeiten fehlen, so kann er/sie mit der Auflage immatrikuliert werden, daß das Vorpraktikum vor Beginn der Vorlesungszeit des letzten planmäßigen Semesters des Grundstudiums abgeleistet sein muß. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, so ist ein Weiterstudium in diesem Studiengang nicht zulässig. Der/die Studierende kann sich jedoch zur Ableistung des Vorpraktikums beurlauben lassen.

(2) Die Studienordnung regelt den Mindestumfang des Vorpraktikumsanteils, der für eine Immatrikulation vorliegen muß. Dieser Anteil darf 8 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Eine Berufsausbildung oder eine Tätigkeit wird ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Ein Verzeichnis entsprechender Berufsausbildungen ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 5 Praktikumsbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt für jeden Studiengang eine hauptamtliche Lehrkraft als Praktikumsbeauftragte/n. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter/in bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des/der Praktikumsbeauftragten oder der Stellvertreter/innen durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter/innen können für mehrere Studiengänge bestellt werden.

(2) Praktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerber/inne/n schriftlich durch die Studienverwaltung mitgeteilt. Praktikumsbeauftragte wirken bei der Bereitstellung von Praktikantenplätzen mit.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Der zuständige Fachbereich kann in der Studienordnung festlegen, daß für den Studiengang Mathematik eine praktische Vorbildung für die Immatrikulation nicht vorausgesetzt wird. Studierende, die ohne praktische Vorbildung immatrikuliert worden sind, müssen das praktische Studiensemester nach Maßgabe der OpraStII auch dann durchführen, wenn die generelle Verpflichtung gem. § 1 Abs. 3 OpraStII entfallen ist.

(2) Für Reformstudiengänge kann in begründeten Fällen von der in § 3 Abs. 2 festgelegten praktischen Vorbildung abgewichen werden. Entsprechend kann bei der Einführung neuer Studiengänge verfahren werden, jedoch hier nur bei der Immatrikulation für das erste Durchführungssemester. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.